

Strafrechtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 248

**Unterlassungszurechnung bei
drittvermittelten Rettungsgeschehen**

**Unter besonderer Berücksichtigung
von Compliance-Systemen**

Von

Timo Schrott



Duncker & Humblot · Berlin

TIMO SCHROTT

Unterlassungszurechnung
bei drittvermittelten Rettungsgeschehen

Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von

Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder
em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

und

Dr. Andreas Hoyer
ord. Prof. der Rechte an der Universität Kiel

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

Band 248

Unterlassungszurechnung bei drittvermittelten Rettungsgeschehen

Unter besonderer Berücksichtigung
von Compliance-Systemen

Von

Timo Schrott



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von
Professor Dr. Ulrich Schroth, München

Die Juristische Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München hat diese Arbeit
im Jahre 2013 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7271
ISBN 978-3-428-14301-6 (Print)
ISBN 978-3-428-54301-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84301-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern
Heidi und Max
und meiner Schwester
Hannah*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2013 von der Juristischen Fakultät der Universität München als Dissertation angenommen.

Mein herzlicher Dank gilt Professor Dr. Ulrich Schroth, der mich bei der Themenfindung maßgeblich unterstützte, mich zu einer rechtsphilosophischen Annäherung an das untersuchte Zurechnungsproblem ermutigte und mir bei der Ausarbeitung meiner Gedanken alle erdenklichen Freiheiten gewährte.

Besonders ehrt mich die Bereitschaft von Professor Dr. Dr. h. c. mult. Claus Roxin, sich als Zweitgutachter meiner Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Eine große Hilfe in der Frühphase war Professor Dr. Johannes Kaspar, dem ich für die Lektüre und Beurteilung eines ersten Entwurfs und einige klärende Gespräche zu großem Dank verpflichtet bin. Dank gebührt auch Oberstaatsanwältin Renate Wimmer, die mir Compliance-Systeme als praktisches Anwendungsfeld meiner Überlegungen aufzeigte. Entscheidenden Anteil an der Fertigstellung der vorliegenden Arbeit hat schließlich meine Schwester Hannah, die in wochenlanger Arbeit die gesamte Arbeit Korrektur las und mit ihrer Genauigkeit und sprachlichen Expertise das Manuskript von einigen juristischen Stilblüten befreite.

Für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe *Strafrechtliche Abhandlungen – Neue Folge* danke ich herzlich den Herausgebern Professor Dr. Dr. h. c. Friedrich-Christian Schroeder und Professor Dr. Andreas Hoyer.

Berlin, im Januar 2014

Timo Schrott

Inhaltsverzeichnis

A. Erfolgzurechnung bei drittvermittelten Rettungsgeschehen als Belastungsprobe empirischer Kausalitätsfeststellung	19
I. Praktische Annäherung an das Problem: Der Eissporthallen-Fall	20
II. Begriffsklärungen	23
III. Untersuchungsbedarf	24
IV. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	25
V. Gang der Untersuchung	27
B. Wissenschaftstheoretische und strafrechtsdogmatische Grundfragen zur Kausalität der Unterlassung	29
I. Die Kausalität und ihre Feststellung	29
1. Die Feststellung der Kausalität in der wissenschaftstheoretischen Diskussion	29
a) Empirischer Skeptizismus Humes	31
aa) Einordnung der <i>Untersuchung über den menschlichen Verstand</i> ...	31
bb) Singuläre Kausalsätze als Produkt intuitiver Erfahrung, Unergründbarkeit allgemeiner Kausalgesetze	32
(1) Kausalrelation als Grundlage menschlicher Erkenntnis	32
(2) Erfahrung als einzige Grundlage unserer Vorstellung von Kausalität	33
(3) Logische Unzulänglichkeit singulärer Kausalsätze	34
(4) Intuitionsbasierte Gewohnheit als Triebfeder unserer Vorstellung von Kausalität	35
(5) Kausalität als notwendige Verknüpfung?	36
(6) Zusammenfassung und Definition der Ursache	36
cc) Humes Kausalitätstheorie in der wissenschaftstheoretischen Diskussion	37
dd) Eigene Bewertung: Abhängigkeit singulärer Kausalsätze von ihrem kausalgesetzlichen Kontext	42
b) Die Kausalität als Kategorie des Verstandes nach Kant	44
aa) Einordnung der <i>Kritik der reinen Vernunft</i>	44
bb) Kausalrelation als Verstandesbegriff a priori	44
(1) Erkenntnistheoretische Grundlagen	45
(2) Erste Analogie: Beharrlichkeit der Substanz	46
(3) Zweite Analogie: Zeitfolge nach dem Gesetz der Kausalität ..	46

cc) Kants Kausalitätstheorie in der wissenschaftstheoretischen Diskussion	50
dd) Eigene Bewertung	56
(1) Erweiterung der bipolaren Erkenntnistheorie Humes um das Konzept der Erscheinung	56
(2) Kausalprinzip als Bindeglied zwischen Vorstellung und Objektwelt	56
(3) Kausaltheorie als Forschungsauftrag	57
(4) Lehren aus der Kausalitätstheorie Kants für die Formulierung singulärer Kausalsätze	58
c) Aktuelle Diskussion	59
aa) Überblick	60
bb) Subsumtionstheorien	64
(1) Popper	65
(2) Hempel-Oppenheim	66
(3) Stegmüller	67
cc) Aktionistisches Konzept van Wrights	71
dd) Eigene Stellungnahme: Methodischer Pluralismus in der aktuellen wissenschaftstheoretischen Kausalitätsdiskussion	75
d) Ergebnis der wissenschaftstheoretischen Betrachtung: Methodischer Pluralismus der wissenschaftstheoretischen Diskussion als Impuls für die strafrechtliche Problemlösung	77
aa) Entwicklungslinien der wissenschaftstheoretischen Diskussion ..	77
bb) Zum Verhältnis von Wissenschaftstheorie und Strafrechtsdogmatik	78
(1) Stimmen aus der strafrechtlichen Literatur	78
(2) Stellungnahme: Berücksichtigung extradisziplinärer Erkenntnisse im Rahmen strafrechtsautonomer Begriffsbildung	80
cc) Lehren aus der wissenschaftstheoretischen Betrachtung für die weitere Untersuchung	82
2. Funktion, Struktur und Gehalt der strafrechtlichen Kausalitätsprüfung ..	84
a) Funktion der Kausalitätsfeststellung	85
b) Grundstruktur der strafrechtlichen Kausalitätsprüfung	85
aa) Wissenschaftstheoretischer Anknüpfungspunkt: Gleichheit aller Bedingungen nach John Stuart Mill	85
bb) Äquivalenz- und Bedingungstheorie	86
cc) Zusammenfassung	87
c) Materieller Gehalt der strafrechtlichen Kausalitätsprüfung	88
aa) Conditio-Formel	88
bb) Kritik an Conditio-Formel und Modifikationen	88
cc) Formel von der gesetzmäßigen Bedingung	91

dd) Eigene Stellungnahme: Conditio-Formel und Formel von der gesetzmäßigen Bedingung im System der strafrechtlichen Kausalitätsprüfung	91
ee) Logische Ausdifferenzierung der Formel von der gesetzlichen Bedingung durch Puppe	92
(1) Ausgangspunkt	92
(2) Wissenschaftstheoretischer Hintergrund	93
(3) Puppe: Formel von der gesetzlichen Mindestbedingung ...	95
ff) Eigene Bewertung	99
(1) Aktueller Stand in Literatur und Rechtsprechung	99
(2) Chancen und Grenzen wissenschaftslogischer Betrachtungen ..	99
(3) Formel von der gesetzlichen Bedingung im Kontext der Trennung von Zurechnung und Kausalität	101
(4) Vorzüge und Grenzen der Orientierung der strafrechtlichen Kausalitätsprüfung an Gesetzmäßigkeiten	102
d) Zusammenfassung	103
3. Zwischenergebnis der Untersuchung der wissenschaftstheoretischen und strafrechtsdogmatischen Grundstrukturen der Kausalitätsprüfung	104
II. Die Erfolgzurechnung im Bereich der Unterlassungsdelikte	104
1. Struktur der Zurechnung bei den Unterlassungsdelikten	105
a) Unterlassung als gesetzliche negative Bedingung	106
b) Hypothetische Kausalität der Unterlassung	107
c) Ex nihilo nihil fit	107
d) Eigene Bewertung: Unterlassungskausalität als funktional-normorien- tierte Zurechnung	109
aa) Zur Zulassung von Negativbedingungen als Ursachen im straf- rechtlichen Sinn	109
bb) Zur Funktion einer hypothetischen Kausalitätsprüfung	111
cc) Integration funktional-normorientierter Gesichtspunkte als struk- tureller Unterschied zur Begehungskausalität	112
e) Zusammenfassung	113
2. Materieller Gehalt der Zurechnung bei den Unterlassungsdelikten: Lö- sungskonzepte bei Zweifeln über hypothetische Erfolgsverhinderung ...	113
a) Vermeidbarkeitstheorie und Kritik	114
b) Risikoverminderungslehre und Kritik	115
c) Weiterentwicklungen der Risikoverminderungslehre	117
aa) Destabilisierung eines Gefahrenherdes (Gimbernat)	118
bb) Nachweisbar risikovermindernde Modifizierung des Kausalver- laufs (Roxin)	120
cc) Zurechnungsbegrenzende Risikoverminderungslehre (Greco)	121
dd) Systematisierung	123
d) Stellungnahme	123

aa) Die Ausgangssituation	124
bb) Zu den Ausdifferenzierungen der Risikoverminderungslehre	125
cc) Gesetzgeberische Vorgaben und Gestaltungsspielräume bei der Vermeidbarkeitsprüfung	128
e) Zwischenergebnis	130
3. Zwischenergebnis der Erfolgszurechnung im Bereich der Unterlassungs- delikte	130
III. Ergebnis	130
C. Erfolgszurechnung bei drittvermittelten Rettungsgeschehen: Diskussion in Literatur und Rechtsprechung	132
I. Das Zurechnungsproblem und seine Praxisrelevanz	132
II. Die Lösung der Rechtsprechung	133
1. Anwendung der Vermeidbarkeitstheorie	133
a) Abszess-Fall	134
b) Lederspray-Fall	136
c) Blutbank-Fall	138
d) Bremsen-Fall	139
e) Eissporthallen-Fall	141
2. Normative Zurechnung bei Gremienentscheidungen: Politbüro-Entschei- dung	144
3. Zusammenfassung und Systematisierung	147
III. Kritik in der Literatur	150
1. Denklogische Unmöglichkeit der Beweisführung über hypothetisches Verhalten	151
2. Irrelevanz hypothetischer Schadensverläufe	153
3. Keine Entlastung mit fiktiver Pflichtverletzung	155
4. Offene Fragen	158
IV. Überprüfung und eigene Kritik	159
1. Zur Unmöglichkeit der Beweiserhebung über hypothetisches Verhalten ..	159
a) Beweisrechtliches Legitimationsdefizit der Vermeidbarkeitstheorie ..	159
aa) Zur denklogischen Unmöglichkeit der Beweisführung über hypo- thetisches Verhalten	160
bb) Legitimationsdefizit der Beweiserhebung über hypothetisches Verhalten	161
b) Gesicherte Tatsachenbasis als Legitimation hypothetischer Beweis- führung	163
aa) Ausgleich des Legitimationsdefizits durch erhöhte Anforderun- gen an beweisrechtliches Umfeld	163
bb) Anwendungsbeispiel: Beweisführung über hypothetische Ein- willigung	164
c) Scheitern eines streng empirischen Kausalitätsbeweises aufgrund der Formbarkeit der Hypothese	166

aa) Ausgangssituation bei drittvermittelten Rettungsgeschehen	166
bb) Formbarkeit der Hypothese in der Fallstudie	167
cc) Potenzierung der Unsicherheiten	170
d) Abkehr vom „Reinheitsgebot für die Hypothesenbildung“	171
e) Konsequenz: Rechtsunsicherheit	172
f) Zusammenfassung: Vermeidbarkeitstheorie als nur scheinbar empirische Kausalitätsbestimmung	174
2. Zum Verbot der Berücksichtigung hypothetischer Schadensverläufe	175
a) Relevanz des hypothetischen Eingreifens Dritter für die Erfolgszurechnung bei Begehungs- und Unterlassungsdelikten	176
b) Überprüfung der Lösung des BGH	178
3. Zur Unzulässigkeit der Entlastung mit der hypothetischen Pflichtverletzung eines Dritten	181
a) Begründung durch Prämisse der Normbefolgung	182
aa) Prämisse der Normbefolgung in Rechtsprechung und Literatur	182
(1) Ursprünge bei Puppe	182
(2) Weiterentwicklung durch Jakobs	182
(3) Übernahme durch Frister, Lindemann, Sofos	184
(4) Anwendung durch den BGH bei Gremienkausalität	184
(5) Kindhäuser: „Fundamentalprinzip strafrechtlicher Erfolgszurechnung“	185
(6) Zwischenergebnis: Die Prämisse und das Problem ihrer Anwendbarkeit	186
bb) Anwendbarkeit bei drittvermittelten Rettungsgeschehen	186
(1) BGH: Feststellung der Unanwendbarkeit ohne Begründung	186
(2) Greco: Unanwendbarkeit aufgrund normativ relevanter Unterschiede	187
(3) Puppe, Jakobs, Kahrs: Anwendbarkeit	188
cc) Eigene Stellungnahme: Potenzial und Grenzen der Prämisse der Normbefolgung als normativer Erwartung	189
(1) Verfehlt Anwendung durch den BGH zur Legitimierung einer zurechnungsbegründenden Fiktion im Politbüro-Fall	189
(2) Potenzial der Prämisse der Normbefolgung für die Strukturierung und Lösung des Zurechnungsproblems	191
b) Kriminalpolitische Begründung	193
aa) Erschwerte Verantwortungszuschreibung bei arbeitsteiliger Gefahrenüberwachung	194
bb) Gesetzesbindung kriminalpolitisch-teleologischer Rechtsanwendung	195
c) Strafrechtstheoretische Begründung	196
aa) Rechtsgutslehre	197

bb) Normgeltungsorientierter Ansatz	199
cc) Rechtsgüterschutz durch Formalisierung sozialer Kontrolle	200
d) Fazit: Die Berechtigung der Kritik und die Schwierigkeit ihrer systemgerechten Umsetzung	205
4. Zusammenfassung der Kritik	207
V. Alternative Lösungsansätze in der Literatur	207
1. Kahlo: Zurechnung wegen Zerstörung einer Rettungschance	208
a) These Kahlos	208
b) Stellungnahme	208
2. Zurechnung durch Versagung der Entlastungsmöglichkeit	209
a) Lindemann, Frister, Jakobs: Irrelevanz des hypothetisch pflichtwidrigen Verhaltens des Dritten	210
b) Philipps: Gleichwertiger Geltungsanspruch der Verbotsnorm bei Arbeitsteilung	211
3. Zurechnung durch normative Vermutung pflichtgemäßen Verhaltens	213
a) Puppe: Vermutung des pflichtgemäßen Verhaltens des Dritten	213
b) Bosch: Einschränkung bei Nachweis fehlender Abwendungsmöglichkeit ex post	216
c) Ast: Normative Vermutung als Grundlage für Zurechnung über § 25 I Alt. 2 StGB	217
d) Kudlich, Altenhain: Relevanz hierarchischer Über- und Unterordnungsverhältnisse	218
4. „Kontrafaktische“ Zurechnung durch Fiktion pflichtgemäßen Verhaltens	219
a) Sofos: Annahme kontrafaktischer Normkonformität	219
b) Kahrs: Pflichtbezogenes Vermeidbarkeitsprinzip	221
5. Gebotsnorm als beweisrechtlich relevanter Orientierungsfaktor	224
a) Der Ansatz von Greco	224
b) Stellungnahme	224
6. Normative Ansätze: Isolierung der Pflichtverletzung des Erstgaranten ..	227
a) Roxin: Zurechnung durch normative Betrachtung der Kausalverläufe	228
b) Gimbernat: Destabilisierung eines Gefahrenherdes als Zurechnungsgrundlage	230
c) Stübinger: Normative Relevanz von Informationen als Zurechnungskriterium	232
7. Kernprobleme der alternativen Lösungsansätze	234
a) Systematisierung der Ansätze	234
b) Zweifelsgrundsatz	236
aa) Ausgangssituation: Rechtsfrage oder tatsächliche Frage?	237
bb) Ansatz von Philipps	238
(1) Vermeintlich eindeutige Ausgangssituation	238
(2) Beweisschwierigkeiten bei nachträglichen Prognosen	239

(3) „Normative Lage“ bei Arbeitsteilung	239
cc) Versuch einer Weiterentwicklung	240
(1) Empirische Entscheidungsregel und strukturelles Beweis- problem	240
(2) Vorschlag einer Streitverlagerung	244
c) Zurechnungsstruktur der Verletzungsdelikte	245
aa) Struktur einer systemgerechten Zurechnung des Verletzungs- erfolgs bei drittvermittelten Rettungsgeschehen	245
(1) Die gesetzlichen Vorgaben	246
(2) Funktionale Interpretation des Verletzungserfolgs	249
(3) Eigene Konzeption	251
bb) Bewertung der Alternativlösungen	254
d) Zwischenergebnis: Durchbrechung der Zurechnungsstrukturen durch Vermutung, Fiktion und Ausblendung empirischer Anhaltspunkte	256
VI. Ergebnis Teil C.	257
D. Entwicklung eines eigenen Zurechnungsmodells	259
I. Versuch der Lösung über bekannte dogmatische Figuren	259
1. Lösung als Fall alternativer Kausalität	260
a) Fiktionslösungen als Konstruktion alternativer Kausalität	260
b) BGH: keine alternative Kausalität	260
c) Eigene Ansicht: alternative Kausalität als Überbedingung bei iden- tischer Erfolgswirksamkeit	261
d) Fazit: keine Lösung als Fall alternativer Kausalität	263
2. Zurechnung über die Figur der fahrlässigen Mittäterschaft	264
a) Keine Verletzung einer Handlungspflicht bei fehlender Information des Dritten	265
b) Keine identische Handlungspflicht bei Kenntnis des Dritten	267
c) Fazit: keine Zurechnung über die Figur der fahrlässigen Mittäterschaft	270
3. Zusammenfassung des Erkenntnisstandes	271
II. Grundstruktur des Zurechnungsmodells	271
1. Ineinandergreifen von empirischer Betrachtung und normativer Zurech- nung	272
2. Normative Verantwortungszuschreibung und ihre empirische Über- prüfung	274
3. Gefahrendiagnose als Verantwortungsbereich des Erstgaranten	275
4. Zwischenergebnis	277
III. Ausgestaltung des Zurechnungsmodells	278
1. Kriterien der normativen Verantwortungszuschreibung	278
a) Überlegenes Fachwissen	278
b) Kenntnis des Dritten	279

c) Gestaltungsfunktion des Erstgaranten im spezialisierten Gefahrenabwehrsystem	282
d) Hierarchische Über-/Unterordnung	283
e) Zusammenfassung	284
2. Modifizierter Inhalt der empirischen Vermeidbarkeitsprüfung	285
a) Konzentration der Hypothesenbildung auf unmittelbares Tatgeschehen	285
b) Kontrollfunktion	288
3. Ergebnis	289
IV. Überprüfung des Zurechnungsmodells anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung	289
1. Abszess-Fall	290
2. Lederspray-Fall	291
3. Blutbank-Fall	292
4. Bremsen-Fall	293
5. Eissporthallen-Fall	294
6. Zusammenfassung	295
V. Ergebnis	296
E. Anwendung des Lösungskonzepts auf ausgewählte Zurechnungsprobleme im Rahmen von Compliance-Systemen	297
I. Einführung	297
1. Zurechnungsprobleme als unbearbeitete Thematik	297
2. Untersuchungsgegenstand: Drittvermitteltes Rettungsgeschehen im Compliance-System	298
3. Grundannahmen zu Garantstellung und sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen	299
a) Garantstellung	300
b) Vorsatz/Fahrlässigkeit	302
c) Delikte	303
d) Täterschaft/Teilnahme	304
e) Zwischenergebnis	304
II. Fallkonstellationen	305
1. Leitender Compliance Officer meldet nicht an Unternehmensführung ..	306
2. Dezentraler Compliance Officer meldet nicht an leitenden Compliance Officer	307
III. Anwendung des Lösungsmodells	308
1. Normative Verantwortungszuschreibung	308
a) Kriterium Fachwissen	308
b) Kriterium Kenntnis	309
c) Kriterium Gestaltungsfunktion des Erstgaranten im Gefahrenabwehrsystem	310
d) Kriterium hierarchische Über-/Unterordnung	312

Inhaltsverzeichnis	17
e) Zwischenergebnis	314
2. Empirische Vermeidbarkeitsprüfung	314
3. Ergebnis	316
IV. Ergebnis	317
F. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Ausblick	318
I. Ergebnisse der Untersuchung in Thesenform	318
II. Ausblick	320
Literaturverzeichnis	322
Sachwortverzeichnis	331

A. Erfolgzurechnung bei drittvermittelten Rettungsgeschehen als Belastungsprobe empirischer Kausalitätsfeststellung

„Der menschliche Verstand vermag die Gesamtheit der Ursachen der Erscheinungen nicht zu begreifen. Aber das Bedürfnis, nach diesen Ursachen zu forschen, liegt in der Seele des Menschen. Da nun der menschliche Verstand in die zahllose Menge und mannigfaltige Verschlingung der die Erscheinungen begleitenden Umstände, von denen ein jeder, für sich betrachtet, als Ursache erscheinen kann, einzudringen nicht imstande ist, so greift er nach dem erstbesten, verständlichsten Moment, das mit einer Erscheinung in Berührung steht, und sagt: das ist die Ursache.“¹

Mit diesen Worten beschreibt Lew Tolstoi in seinem Epos *Krieg und Frieden* den Versuch der Geschichtswissenschaften, mit der Kategorie der Kausalität Ordnung in das Weltgeschehen zu bringen. Die Beschäftigung mit der Kategorie der Kausalität lässt sich in einer ersten Annäherung beschreiben als Beschäftigung mit der Frage, ob sich zwei Gegebenheiten gedanklich so miteinander verknüpfen lassen, dass ein Ereignis (Ursache) das andere Ereignis (Wirkung) hervorgebracht hat. Hierauf folgt der Versuch, diesen kausalen Zusammenhang möglichst präzise zu beschreiben. Diese Fragen nach Existenz und Wesen des Kausalzusammenhangs werden als grundlegendes philosophisches und wissenschaftstheoretisches Problem seit den frühesten Anfängen antiker Philosophie diskutiert.

Am Beginn dieser im Kern strafrechtlichen Untersuchung steht das Zitat Tolstois, weil es deutlich macht, dass sich die Kausalitätsdiskussion auf zwei unterschiedliche Ebenen erstreckt. Zieht Tolstoi die wissenschaftspessimistische Bilanz, dass der Mensch „in die zahllose Menge und mannigfaltige Verschlingung der die Erscheinungen begleitenden Umstände [...] einzudringen nicht imstande ist“, so bezieht er sich auf die allgemeine philosophisch-wissenschaftstheoretische Metaebene der Kausalitätsdiskussion, an deren vorläufigem Endpunkt die Erkenntnis steht, dass es „die“ Lösung des Kausalitätsproblems nicht geben kann, weil es bereits „das“ Kausalitätsproblem als universelles nicht gibt. Wohl kann der Mensch sich jedoch mit einzelnen Aspekten dieses Problems befassen und etwa untersuchen, ob es ein allgemeines Kausalprinzip gibt, dem die Natur folgt, oder wie sich ein singuläres Ereignis kausal erklären lässt.

¹ Tolstoi, 2007 (1869), Band 2, 1709.

Beschreibt Tolstoi nun, wie der Mensch „nach dem erstbesten, verständlichsten Moment, das mit einer Erscheinung in Berührung steht,“ greift „und sagt: das ist die Ursache“, so bezieht er sich auf die zweite Ebene der Kausalitätsdiskussion: Die einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen formulieren Prämissen, sie definieren einen konkreten Bezugsrahmen, innerhalb dessen die disziplinspezifischen Kausalitätsprobleme diskutiert werden. So wird „das“ Kausalitätsproblem überhaupt erst fassbar.

Auch die Rechtswissenschaft ist eine solche Teildisziplin. Doch selbst innerhalb dieser Teildisziplin verfolgt der Rechtsanwender mit der Feststellung von Kausalzusammenhängen unterschiedliche Ziele. Im Strafrecht ergibt sich aus dem grund- und strafgesetzlichen Bezugsrahmen, dass für bestimmte Deliktgruppen ein spezifischer Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Täters und dem Eintritt eines tatbestandlichen Erfolgs bestehen muss. Der Strafrechtler beschäftigt sich mit dem Problem der Kausalität, weil er dem Täter diesen tatbestandlichen Erfolg zurechnen und ihn so für die Verletzung fremder Rechtsgüter strafrechtlich verantwortlich machen will. Die Strafrechtswissenschaft ist hierbei bemüht, nicht das „erstbeste“ Ereignis zur Ursache zu erklären, sondern Kriterien zu erarbeiten, die das Täterverhalten neben anderen Erfolgsbedingungen als den normativ maßgeblichen Verursachungsbeitrag identifizieren.

Die Suche nach solchen Kriterien in einer problematischen Konstellation ist Gegenstand dieser Untersuchung. Ob diese Suche ebenso zum Scheitern verurteilt ist, wie es Tolstoi den Bemühungen der Geschichtswissenschaften attestiert, wird sich zeigen.

I. Praktische Annäherung an das Problem: Der Eissporthallen-Fall

Die strafrechtliche Kausalitäts- und Zurechnungsdiskussion ist in ständiger Entwicklung begriffen. In jüngerer Zeit virulent wurde etwa die Frage, ob ein produkthaftungsbegründender Kausalitätszusammenhang in Fällen konstruierbar ist, in denen der biologisch-chemische Prozess, der die konkreten Gesundheitsschäden hervorruft, nicht genau beschrieben werden kann.² Kontrovers diskutiert wurde auch, ob und wie sich die Kausalität des Abstimmungsverhaltens Einzelner in einem mehrköpfigen Entscheidungsgremium konstruieren lässt, wenn eine pflichtgemäße Stimmabgabe in einer Mehrheitsentscheidung am Abstimmungsergebnis nichts geändert hätte.³ In einer viel beachteten Monographie aus dem Jahr

² Vgl. das Urteil des BGH im Lederspray-Fall, BGHSt 37, 106; zum Kausalitätsproblem vgl. etwa NK/*Puppe*, vor §§ 13 ff. Rn. 83 ff. sowie *dies.* (2000), 33 ff.

³ Auch dieses Problem stellte sich im Lederspray-Fall, BGHSt 37, 106. Eine monographische Bearbeitung des Themas liefert *Knauer*; Die Kollegialentscheidung im Strafrecht, 2001.

2002⁴ geht Haas der Frage nach, ob sich der Abbruch fremder Rettungsbemühungen mit dem Erfolgseintritt in einen kausalen Zusammenhang bringen lässt.

Das hier untersuchte Zurechnungsproblem entsteht in einer Gemengelage zu rechnungsdogmatischer Herausforderungen.⁵

Es handelt sich zunächst um einen Fall der Unterlassungskausalität, an deren Feststellung andere Anforderungen zu stellen sind als an die Prüfung der Kausalität aktiven Tuns.

Es handelt sich darüber hinaus um einen Fall psychisch vermittelter Kausalität. Begreift man den Kausalzusammenhang als durch allgemeingültige Gesetzmäßigkeiten vermittelt, stellt die Konstruktion eines solchen Zusammenhangs den Rechtsanwender vor besondere Herausforderungen, wo allgemeine Gesetze, nach denen der Mensch sein Handeln ausrichtet, nicht formulierbar sind.

Es handelt sich schließlich um einen Fall der Verkettung von tatsächlich begangenen und hypothetisch gebliebenen Pflichtverletzungen, der zu einer Auseinandersetzung mit der Frage zwingt, ob der Täter den Erfolg zurechenbar verursacht hat, wenn der gleiche Erfolg bei pflichtgemäßem Handeln womöglich aufgrund der Pflichtverletzung eines anderen eingetreten wäre.

Diese Probleme waren jeweils für sich betrachtet Gegenstand intensiver Diskussion. Die weitere Untersuchung wird zeigen, dass ihre Kombination Wechselwirkungen erzeugt, die unser empirisch-gesetzmäßigkeitsgeprägtes Kausalitätsverständnis an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringen. Wie in diesem Grenzbereich der Empirie eine effektive, rechtskonforme und vorhersehbare Erfolgzurechnung gelingen kann, gilt es im Folgenden zu untersuchen.

Eine praktische Annäherung an das Zurechnungsproblem ermöglicht ein Blick auf die strafrechtliche Aufarbeitung des Einsturzes der Bad Reichenhaller Eissporthalle.

Am Nachmittag des 2. Januar 2006 stürzte die Dachkonstruktion der Eissporthalle in Bad Reichenhall unter einer ungewöhnlich hohen Schneelast ein – sechs Minuten bevor das zu diesem Zeitpunkt stattfindende Publikums-Eislaufen beendet und die Halle für Schneeräumarbeiten auf dem Dach gesperrt werden sollte. Unter den Trümmern starben 15 Menschen, hierunter 12 Kinder. 34 weitere wurden zum Teil schwer verletzt.

Dem Unglück folgte der Versuch einer strafrechtlichen Aufarbeitung. Der Projektleiter des mit der Bauplanung betrauten Architekturbüros, der Bauleiter und Statiker für das Dachtragwerk sowie ein Gutachter, der der Dachkonstruktion

⁴ Haas, Kausalität und Rechtsverletzung, 2002.

⁵ Ganz in diesem Sinne auch *Ast*, ZStW 124, 612 (659), der darauf hinweist, dass durch die Verknüpfung einzelner Zurechnungsprobleme eine „erstaunliche Komplexität“ entsteht.